

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 05.04.2022

Nr. 40

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 328 Abwasserzweckverband Örtzel, Verbandsversammlung am 21.04.2022
- 328 Gemeinde Hambühren, Landtagswahl am 09.10.2022, Aufforderung der Parteien, Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen
- 328 Samtgemeinde Lachendorf, Landtagswahl am 09.10.2022: Aufforderung der Parteien, Mitglieder der Urnenwahlvorstände vorzuschlagen
- 329 Samtgemeinde Flotwedel, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 330 Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Jahresabschluss 2020
- 331 Stadt Bergen, Satzung über die öffentliche Nutzung des Museums Römstedthaus in Bergen durch Besucher (inkl. Gebührensatzung)
- 333 Stadt Celle, Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- 335 Stadt Celle, Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Allerinsel“
- 336 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Wolthausen „Alte Dorfstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- 338 Gemeinde Winsen (Aller), Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des B-Planes Stedden Nr. 2 „Altort“ mit örtlicher Bauvorschrift
- 339 Gemeinde Winsen (Aller), Satzungsbeschlusses des B-Planes Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsreal Schmalhorn“
- 341 Gemeinde Südheide - Bekanntmachung anderer Stellen; Erste Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 348 Jagdgenossenschaft Südwinsen, Jahreshauptversammlung am 26.04.2022

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Abwasserzweckverband Örtzel, Verbandsversammlung am 21.04.2022

Am Donnerstag, den 21.04.2022, 17:00 Uhr findet im "Ratssaal" des Stadthauses, 29303 Bergen, Lange Straße 1, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.02.2022
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Zukünftige Abwasserbehandlung auf den Kläranlagen Bergen und Eversen
5. Weitere Abwasserbehandlung auf den Kläranlagen Bergen und Hermannsburg
6. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

- - -

Gemeinde Hambühren, Landtagswahl am 09.10.2022, Aufforderung der Parteien, Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen

Landtagswahl am 09. Oktober 2022; Aufforderung der Parteien, Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen
Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde Hambühren vom 30.03.2022.

Hiermit fordere ich gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 des Nds. Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) die Parteien zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände für das Wahlgebiet der Gemeinde Hambühren (im Wahlkreis 45 – Celle) für die Landtagswahl in Niedersachsen am 9. Oktober 2022 auf. Die Vorschläge bitte ich spätestens am 14.04.2022, bei mir, Gemeindevahlleiter der Gemeinde Hambühren, Bürgermeister Carsten Kranz, Versonstraße 7, 29313 Hambühren schriftlich oder per E-Mail (wahlen@hambuehren.de) einzureichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 NLWO verweise ich auf § 46 Abs. 2 NLWG, wonach ein Wahlberechtigter, der als Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden kann.

Darüber hinaus weise ich gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 NLWO auf § 47 NLWG hin. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf demnach nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Carsten Kranz
Gemeindevahlleiter Gemeinde Hambühren

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Landtagswahl am 09.10.2022: Aufforderung der Parteien, Mitglieder der Urnenwahlvorstände vorzuschlagen

Die im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lachendorf vertretenen Parteien werden gemäß § 5 Absatz 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) aufgefordert, der Samtgemeindeverwaltung bis zum 22. April

2022 für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Gemäß § 46 Absatz 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) gilt zu beachten, dass Wahlberechtigte, die als Bewerber*innen oder Vertrauenspersonen auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 47 NLWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Lachendorf, 01.04.2022
Samtgemeinde Lachendorf
Eike Bremer
Samtgemeindegewahlleiter

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.382.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.719.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.051.300,00 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.001.300,00 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	399.300,00 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	960.900,00 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	558.600,00 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	453.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 558.600 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 1.032.400 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Samtgemeinde Flotwedel und der Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage nach § 12 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Flotwedel in der zurzeit geltenden Fassung wird festgesetzt auf 64 von Hundert der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag in Höhe von 20.000 € nicht überschreiten (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Wienhausen, den 23.02.2022

Böse
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung mit Nebenbestimmung ist durch den Landkreis Celle am 04.04.2022 unter dem Az.: 111013-2021/005318 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Aufgrund der Corona- Pandemie und zur Vermeidung von Kontakten ist vor Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 04.04.2022
AZ.: 40.111320

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Jahresabschluss 2020

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH hat in der Sitzung am 28.03.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen und den Geschäftsführern Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Winsen (Aller) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss sowie der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk an sieben Werktagen nach der Veröffentlichung während der Öffnungszeiten im Rathaus Winsen (Aller), Fachdienst Finanzen, Am Amtshof 4, Zimmer 1.07 zur Einsichtnahme aus. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hatte eine ergänzende Bemerkung zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Entlastung der Geschäftsführer für das Jahr 2020.

Veröffentlichung der Bilanz der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH zum 31.12.2020

AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachanlagen	2.732.375,21	2.670.412,23
3.	Finanzanlagen	5.783,95	5.783,95
4.	Umlaufvermögen	263.281,45	273.771,16
5.	Liquide Mittel	19.009,39	3.141,00
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	202,60	205,72
7.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		3.020.652,60	2.953.314,06

PASSIVA

1.	Eigenkapital	377.954,15	345.807,69
1.1	Stammkapital	100.000,00	100.000,00
1.2	Kapitalrücklage	503.779,00	567.954,15
1.3	Jahresergebnis	-225.824,85	-322.146,46
2.	Sonderposten	151.891,11	135.970,77
3	Rückstellungen	28.826,99	23.487,78
4.	Verbindlichkeiten	2.443.424,06	2.437.872,69
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	18.556,29	10.175,13
6.	Passive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		3.020.652,60	2.953.314,06

Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Verlust in Höhe von 322.146,46 € auf die neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2021 mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Winsen (Aller), den 01.04.2022

Scheer
Geschäftsführer

Falke
Geschäftsführer

Stadt Bergen, Satzung über die öffentliche Nutzung des Museums Römstedthaus in Bergen durch Besucher (inkl. Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bergen am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Stadt Bergen betreibt die Museumsanlage Römstedthaus als öffentliche Einrichtung auf den Grundstücken der Gemarkung Bergen, Flur 6, Flurstücke 461/50, 58/2, 58/6, 58/10, 58/14, 58/16 und 58/19 mit der Gesamtgröße von 1.473 m².

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) An Feiertagen ist das Museum geschlossen. Zu bestimmten Anlässen sind Änderungen möglich.

§ 3 Eintrittspreise

- (1) Der Eintritt beträgt 2,50 Euro pro Person.
- (2) Ermäßigten Eintritt - unter Vorlage entsprechender Nachweise - gibt es:
 - (a) für Schüler (7-15 Jahre) und Behinderte = 1 Euro pro Person
 - (b) für Familien = 6 Euro pro Familie.
- (3) Für Museumsführungen (ab 5 Personen) gibt es gesonderte Gebühren = 2 Euro extra pro Person.
- (4) Der Eintritt für Schulklassen ist kostenfrei.

§ 4 Garderobe

- (1) Für Jacken etc. steht eine Garderobe zur Verfügung.
- (2) Für Garderobe und aufbewahrte Gegenstände übernehmen wir keine Haftung.

§ 5 Führungen und Gruppenbesuche

- (1) Führungen für Einzelbesucher finden zu bestimmten Uhrzeiten statt, die per Aushang und auf der Webseite der Stadt Bergen bekannt gegeben werden.
- (2) Führungen für Gruppen sind nach Voranmeldung möglich.

§ 6 Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen ist für private Zwecke gestattet.
- (2) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke und im Rahmen der Presseberichterstattung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Museumsleitung oder Pressestelle gestattet.

§ 7 Verhalten in den Ausstellungsräumen

- (1) Es wird gebeten, die Ausstellungsstücke und Vitrinen nicht zu berühren.
- (2) Tiere haben keinen Zutritt, ausgenommen davon sind Blindenführ- und Begleithunde sowie behördliche Diensthunde.
- (3) Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet, ebenso das Essen und Trinken in den Museumsräumen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener Zutritt.
- (5) Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

§ 8 Anweisungen des Aufsichtspersonals

- (1) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die sich nicht an die Regelungen der Besucherordnung oder an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.
- (3) Personen, die sich wiederholt nicht an die Besucherordnung oder die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Bergen, den 04.04.2022
Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Stadt Celle, Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde die jeweiligen Gebührensätze des § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Celle“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	---	--------------------------------

b) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4	bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Stundensatz zusätzlich erhoben	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	---	--------------------------------

c) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	---	--------------------------------

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4.	Bearbeitung von Bürgerschaftsangelegenheiten.....	nach Zeitaufwand ¹⁴
-----	---	--------------------------------

e) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	---	--------------------------------

f) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	--	--------------------------------

g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter Tarifnummern 5.1 und 5.2 fallen	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	--	--------------------------------

h) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	nach Zeitaufwand ¹⁴
------	--	--------------------------------

i) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos,
für jedes Jahr nach Zeitaufwand¹⁴“

j) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer
Jahre, für jedes Jahr nach Zeitaufwand¹
mit der Maßgabe je angefangene 5 Minuten“

k) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Feststellungen aus Konten und Akten mit außerge-
wöhnlichem Personaleinsatz..... nach Zeitaufwand¹⁴“

l) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für
Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen,
Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt
werden (z. B. Bordsteinabsenkungen, Straßenauf-
brüche etc.) nach Zeitaufwand¹⁴“

m) Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5 Mehraufwand bei größeren Vorhaben bis zu den
genannten Höchstbeträgen nach Zeitaufwand¹⁴“

n) Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:

„9.7 Einsatz von Zwangsmitteln nach Zeitaufwand¹⁴“

o) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,
Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten
(einschließlich An- und Abfahrt von/zu der Dienststelle bzw.
von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende
Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die
Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der
Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen nach Zeitaufwand¹⁴“

p) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten
vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere
Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand¹⁴“

q) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der
Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können
und die mit besonderer Mühe verbunden sind nach Zeitaufwand¹⁴“

r) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht
§ 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der
Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg
hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund
unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw.
abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über
Widersprüche Dritter nach Zeitaufwand¹⁴“

s) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

- „11. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes
auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin/
des Kostenschuldners, aufgrund eines Ratsbeschlusses
oder die rechtlich vorgesehen sind,
jeweils in Verbindung mit den Regelungen des NKomVG
zum Prüfungswesen (z. Z. §§ 153 bis 158 NKomVG)..... nach Zeitaufwand¹“

§ 2

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 31.03.2022 L.S.
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.

- - -

Stadt Celle, Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Allerinsel“

Satzung der Stadt Celle
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Allerinsel“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Allerinsel“.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke der Gemarkung Celle:

Flur 16:

1/4, 1/9, 1/10, 1/12, 5/1, 5/3, 6/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/8, 9/9, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/18, 9/19,
9/20, 12/1, 12/3, 12/7, 12/8, 12/11, 12/13, 12/14, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9,
24/1, 25/2, 47/15, 60/25

Flur 17:

23/8

Flur 19:

3/7

Flur 20:

2/15, 2/19, 3/1, 3/5, 3/19, 3/20, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/39, 3/40, 3/45, 3/52, 3/54, 3/63,
3/64, 3/65, 3/67, 3/68, 3/69, 3/70, 3/71, 3/72, 3/74, 3/75, 3/76, 3/77, 3/78, 3/79, 3/80, 3/81, 25/5,
29/2, 29/13, 32/7, 117/3, 118/3, 119/3, 132/3, 140/2, 159/2, 160/2, 161/2, 174/29, 176/3, 179/3, 181/3, 182/3, 185/3,
193/29

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Sanierungsgebiet „Allerinsel“ umfasst einen Bereich von ca. 19,8 ha.
2. Die genaue Abgrenzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Ist die Zuordnung zum Sanierungsgebiet über die Flurstücksbezeichnungen nicht eindeutig, so ist die Zuordnung über den beigefügten Lageplan maßgeblich.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) finden Anwendung.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch (BauGB) über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2027 durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Celle, den 31.03.2022 L.S.

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

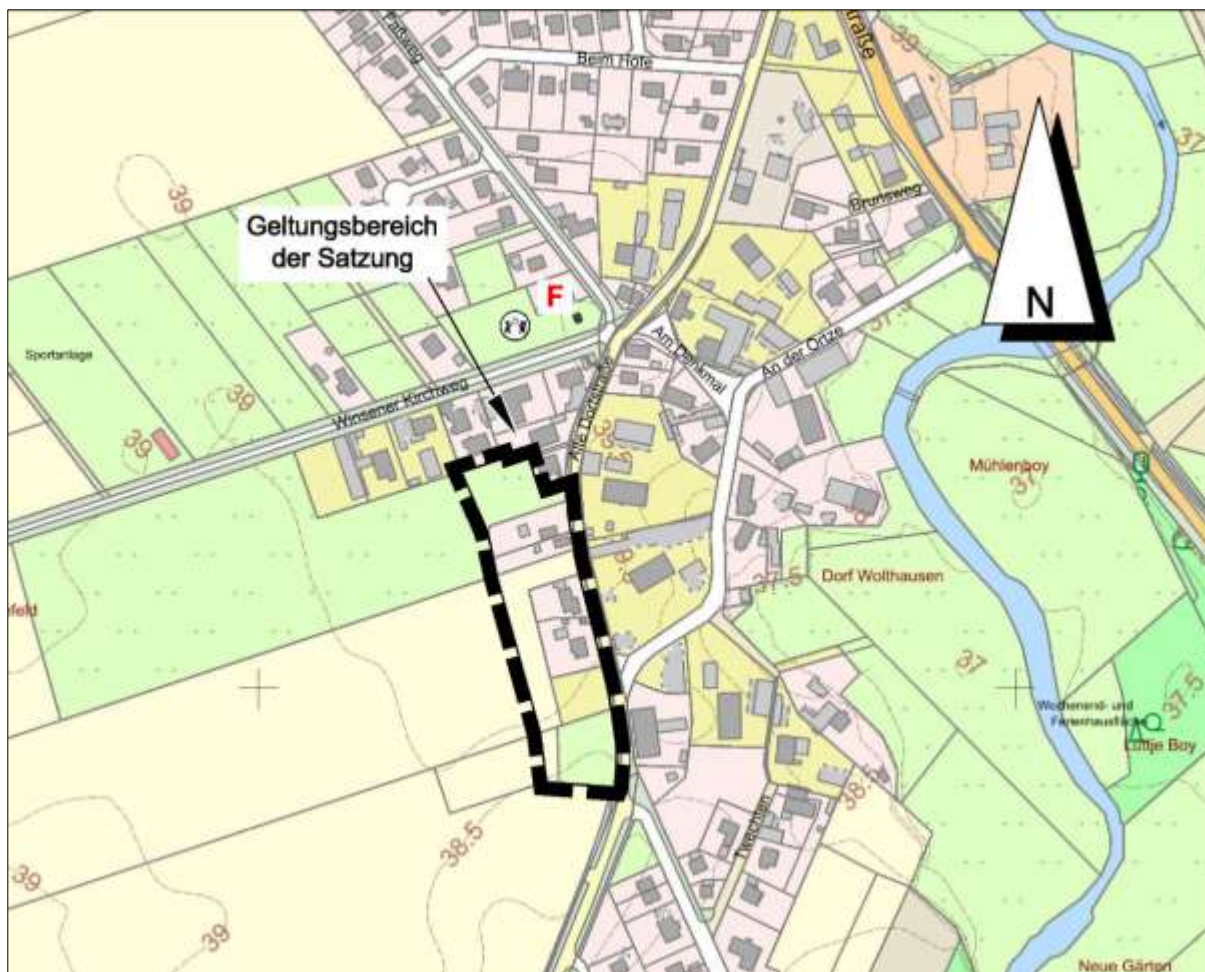
- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Wolthausen „Alte Dorfstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 die Einbeziehungssatzung im Ortsteil Wolthausen „Alte Dorfstraße“ gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse wurden gebilligt.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich im Süden Wolthausens, westlich der Alten Dorfstraße (Kreisstraße 3). Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die Einbeziehungssatzung im Ortsteil Wolthausen „Alte Dorfstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung im Ortsteil Wolthausen „Alte Dorfstraße“ liegt einschließlich Begründung mit artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II Gemeindeplanung u. -entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht die Einbeziehungssatzung im Ortsteil Wolthausen „Alte Dorfstraße“ nebst Begründung und artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 31.03.2022 L.S.
Gemeinde Winsen (Aller)

Dirk Oelmann
Bürgermeister

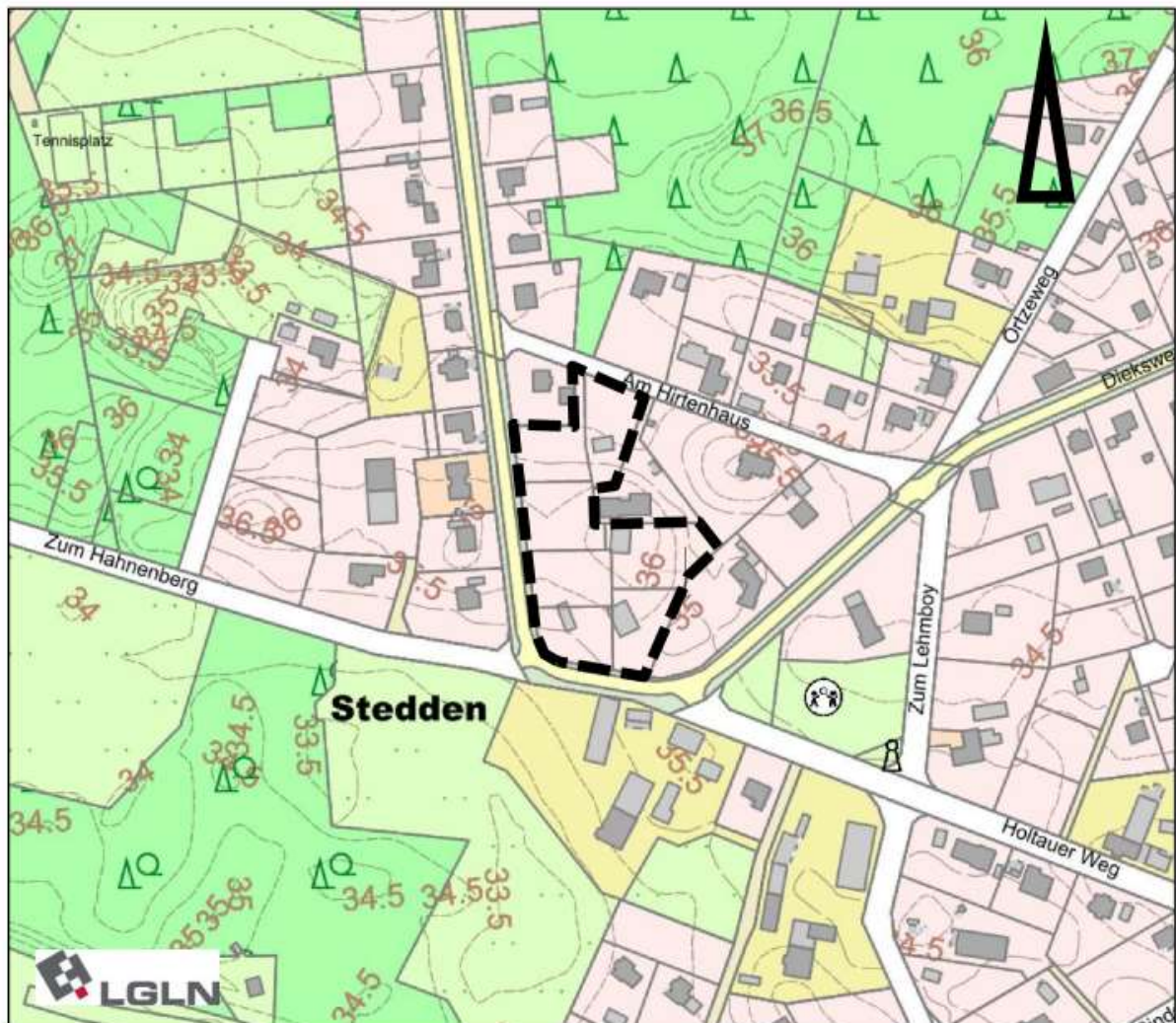
Gemeinde Winsen (Aller), Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des B-Planes Stedden Nr. 2 „Altort“ mit örtlicher Bauvorschrift

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Stedden Nr. 2 „Altort“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Stedden Nr. 2 „Altort“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung befindet sich in zentraler Lage des Ortsteiles Stedden am Alten Kirchweg. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Stedden Nr. 2 „Altort“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Stedden Nr. 2 „Altort“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II Gemeindeplanung u. -entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 05.04.2022 L.S.
Gemeinde Winsen (Aller)

Dirk Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzungsbeschlusses des B-Planes Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsreal Schmalhorn“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsreal Schmalhorn“

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsareal Schmalhorn“ gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich vom Kernort Winsen (Aller) östlich der Landesstraße L298 und südlich der Gemeindestraße Schmalhorn. Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 6/11 und das Flurstück Nr. 6/14, Flur 5, Gemarkung Winsen (Aller). Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsareal Schmalhorn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsareal Schmalhorn“ liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II Gemeindeplanung u. -entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht den Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 66 „Verwaltungsareal Schmalhorn“ nebst Begründung und Umweltbericht einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 05.04.2022 L.S:
Gemeinde Winsen (Aller)

Dirk Oelmann
Bürgermeister

Gemeinde Südheide - Bekanntmachung anderer Stellen; Erste Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Hiermit wird die Ankündigung der Kartierungen im Rahmen des Projekts 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle vom 07.02.2022 ergänzt.

Hinzugefügt wurden:

- aktualisiertes Kartenmaterial des aktuell gesicherten Untersuchungsraums
- ein aktualisierter Zeitplan für die Kartierungen
- eine vorläufige Liste mit Flurstücksnummern der von Kartierungen betroffenen Flurstücke als Anhang

Die Stromleitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, von Krümmel (bei Geesthacht) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Transportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle in Form einer Netzverstärkung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Das als Freileitung geplante Projekt befindet sich in der Voruntersuchung zu Umwelt und Raumwiderstand im Untersuchungsgebiet.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber mit dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021), 2. Entwurf, damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Krümmel und dem Umspannwerk Wahle eine Netzverstärkung durchzuführen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Kartierungsarbeiten

Für die geplante Netzverstärkung sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2022 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im vorläufigen Untersuchungsgebiet im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Suchräumen für neu zu errichtende Umspannwerke Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Der vorläufige Untersuchungsraum im Bereich der Bestandstrasse ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umwelt-planungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Für die ersten zwei Quartale des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und in der zweiten Jahreshälfte 2023 sowie im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer

IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen

Theklaer Straße 42

04347 Leipzig

0345 / 68 204 – 21;

achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH

Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung

Tel.: 0151-188 79 96 0

E-Mail peter.helms@tennet.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022												2023											
	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	
faunistische Übersichtsbegehung																								
Biotoptypen, forstliche Kartierung																								
Horstbäume (Großvögel)																								
Höhlenbäume																								
xylobionte Käfer																								
Brutvögel (Probeflächen)																								
Sondererfassung Uhu																								
Sondererfassung Schwarzstorch																								
Rastvögel																								
Fledermäuse																								
Haselmaus																								
Hamster																								
Amphibien																								
Reptilien																								
Fische																								
Großmuscheln																								
Libellen																								

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

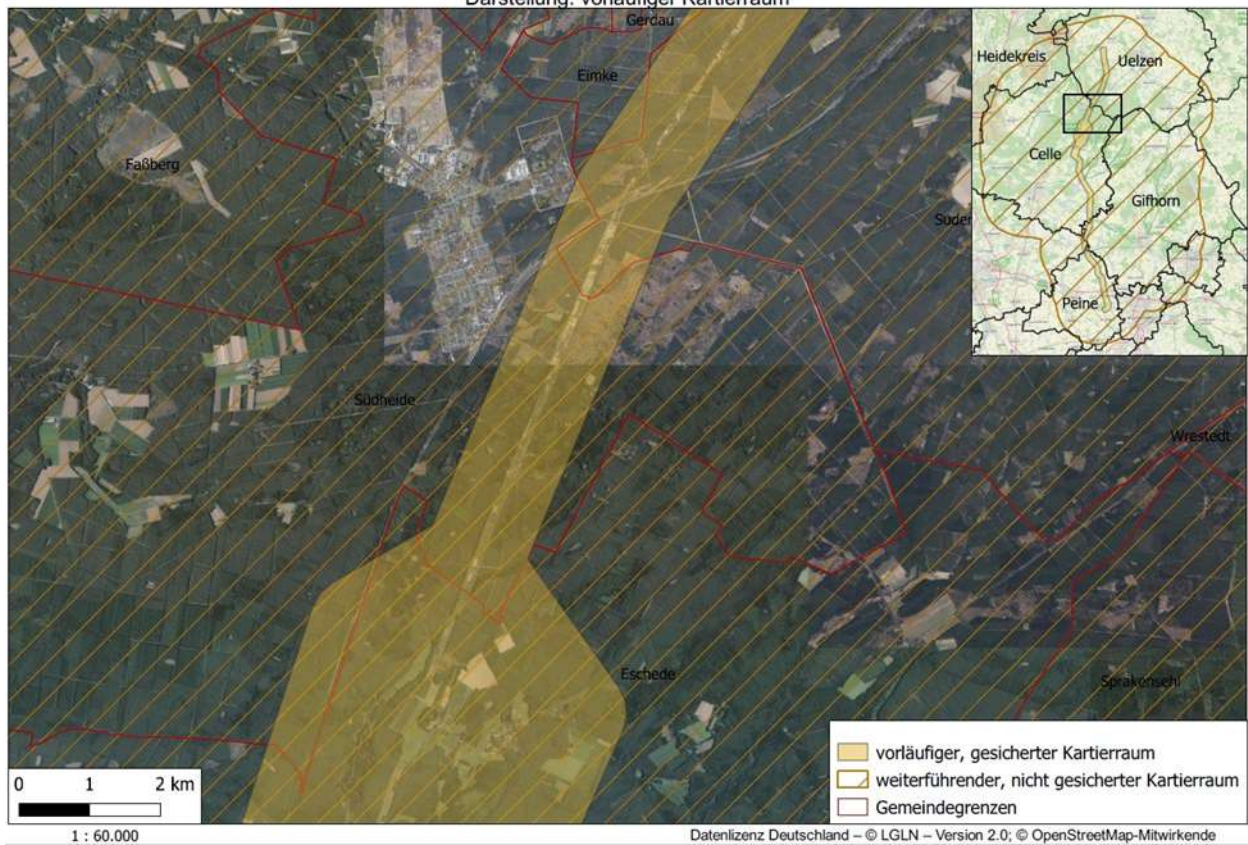
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 28.03.2022
Darstellung: vorläufiger Kartierraum



Anlage zur Aktualisierung der ortsüblichen Bekanntmachung vom 28.03.2022**Flurstücksnummern der Gemeinde Südheide:**

Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer Zähler	Flurstücksnummer Nenner
Unterlüß	2512	2	4	2
Unterlüß	2512	2	4	5
Unterlüß	2512	2	12	1
Unterlüß	2512	2	12	2
Unterlüß	2512	2	13	5
Unterlüß	2512	2	13	6
Unterlüß	2512	2	19	4
Unterlüß	2512	2	25	20
Unterlüß	2512	2	25	21
Unterlüß	2512	2	25	25
Unterlüß	2512	2	25	29
Unterlüß	2512	2	25	31
Unterlüß	2512	2	25	32
Unterlüß	2512	2	25	33
Unterlüß	2512	2	25	34
Unterlüß	2512	2	25	35
Unterlüß	2512	2	26	
Unterlüß	2512	2	532	4
Unterlüß	2512	3	7	21
Unterlüß	2512	3	11	
Unterlüß	2512	3	12	
Unterlüß	2512	3	13	
Unterlüß	2512	3	14	
Unterlüß	2512	3	15	
Unterlüß	2512	3	17	2
Unterlüß	2512	3	42	8
Unterlüß	2512	3	43	16
Unterlüß	2512	3	44	16
Unterlüß	2512	13	1	3
Unterlüß	2512	13	1	4
Unterlüß	2512	13	1	5
Unterlüß	2512	13	2	
Unterlüß	2512	13	3	
Unterlüß	2512	13	4	1
Unterlüß	2512	13	5	
Unterlüß	2512	13	11	
Unterlüß	2512	13	13	
Unterlüß	2512	13	14	
Unterlüß	2512	13	15	
Unterlüß	2512	13	16	
Unterlüß	2512	13	17	
Unterlüß	2512	13	18	

Unterlüß	2512	13	19	2
Unterlüß	2512	13	19	10
Unterlüß	2512	13	19	12
Unterlüß	2512	13	19	13
Unterlüß	2512	13	19	14
Unterlüß	2512	13	37	1
Unterlüß	2512	13	45	21
Unterlüß	2512	13	51	20
Unterlüß	2512	13	59	14
Unterlüß	2512	14	1	22
Unterlüß	2512	14	6	
Unterlüß	2512	14	15	5
Unterlüß	2512	14	16	5
Unterlüß	2512	14	17	7
Unterlüß	2512	14	18	5
Unterlüß	2512	15	3	
Unterlüß	2512	15	5	
Unterlüß	2512	15	6	
Unterlüß	2512	15	7	
Unterlüß	2512	15	8	
Unterlüß	2512	15	9	
Unterlüß	2512	15	10	
Unterlüß	2512	15	12	1
Unterlüß	2512	15	14	1
Unterlüß	2512	15	15	1
Unterlüß	2512	15	16	1
Unterlüß	2512	15	17	
Unterlüß	2512	15	18	
Unterlüß	2512	15	19	
Unterlüß	2512	15	22	4
Unterlüß	2512	15	30	20
Unterlüß	2512	15	31	21
Unterlüß	2512	15	32	12
Unterlüß	2512	16	3	
Unterlüß	2512	16	4	1
Unterlüß	2512	16	5	1
Unterlüß	2512	16	7	3
Unterlüß	2512	16	7	4
Unterlüß	2512	16	7	5
Unterlüß	2512	16	8	13
Unterlüß	2512	16	8	14
Unterlüß	2512	16	9	
Unterlüß	2512	16	10	
Unterlüß	2512	16	15	6
Unterlüß	2512	16	34	14
Unterlüß	2512	17	1	1

Unterlüß	2512	17	2	
Unterlüß	2512	17	3	
Unterlüß	2512	17	4	
Unterlüß	2512	17	5	
Unterlüß	2512	17	6	
Unterlüß	2512	17	9	4
Unterlüß	2512	17	9	5
Unterlüß	2512	17	10	1
Unterlüß	2512	17	11	1
Dreilingen	2513	5	71	8
Dreilingen	2513	5	71	10
Räber	2564	5	2	6
Räber	2564	5	21	1
Räber	2564	5	32	3
Räber	2564	5	32	4
Räber	2564	5	34	8
Räber	2564	5	34	9
Räber	2564	5	34	10
Räber	2564	5	39	
Räber	2564	6	3	4
Räber	2564	6	3	6
Räber	2564	6	3	7
Räber	2564	6	3	8
Räber	2564	6	3	9
Räber	2564	6	3	10
Räber	2564	6	3	11
Räber	2564	6	4	
Räber	2564	6	5	
Starkshorn	3906	1	5	1
Eschede	3907	1	5	1
Eschede	3907	1	5	2
Eschede	3907	1	7	1
Eschede	3907	1	33	11
Dalle	3908	7	62	3
Dalle	3908	7	63	4
Dalle	3908	7	64	6
Dalle	3908	7	65	24
Dalle	3908	7	66	49
Dalle	3908	7	67	51
Dalle	3908	7	81	26
Dalle	3908	9	10	
Dalle	3908	9	17	
Dalle	3908	9	31	9
Dalle	3908	9	49	19
Dalle	3908	9	50	13
Dalle	3908	9	51	14

Dalle	3908	9	52	15
Dalle	3908	9	53	18
Dalle	3908	10	69	2
Dalle	3908	10	87	20
Dalle	3908	10	102	7
Dalle	3908	11	69	6
Dalle	3908	11	81	7
Dalle	3908	12	2	4
Dalle	3908	12	5	1
Dalle	3908	12	24	3

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Südwinen, Jahreshauptversammlung am 26.04.2022

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Südwinen findet am Dienstag, den 26.04.2022, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Stadt Bremen“ in Südwinen statt.

1. Eröffnung der Versammlung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Flächen
3. Verlesung des Protokolls vom 26.08.2021
4. Neuwahlen des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
7. Verwendung des Jagdgeldes
8. Bericht der Jagdpächter
9. Verschiedenes

Flächenänderungen und Eigentümerwechsel bitte schriftlich dem Jagdvorstand mitteilen. Stimmberechtigt sind Grundstückseigentümer oder deren Vertreter, soweit sie im Besitz einer behördlich oder notariell beglaubigten Vollmacht sind. Anträge oder Mitteilungen zum Punkt Verschiedenes sind schriftlich, sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Jagdgenossenschaft Südwinen

Timm Schlosser
Erster Vorsitzender

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN